

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Einkaufsbedingungen gelten für alle Verträge über Lieferungen und Leistungen zwischen FBS Industry und natürlichen oder juristischen Personen, soweit es sich bei diesen nicht um Verbraucher im Sinne des § 13 BGB handelt.

2. Anerkennung der Einkaufsbedingungen

Die nachstehenden Einkaufsbedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung gelten für alle Lieferungen und Leistungen, die wir in Auftrag geben. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt.

Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

3. Bestellungen

Unsere Bestellungen und Aufträge sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erteilt werden. Telefonisch oder per E-Mail erteilte Bestellungen und Aufträge sind nur wirksam, wenn sie unter Angabe einer Einkaufsnummer erfolgen und von uns nachträglich schriftlich bestätigt werden. Jede Erweiterung oder Änderung unserer Bestellungen bedarf der schriftlichen Bestätigung zur Wirksamkeit.

4. Preise/Zahlungsbedingungen

Die vereinbarten Preise sind, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, Festpreise und bindend. Dies gilt auch für Rahmen- oder Abrufaufträge. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, im Preis enthalten.

Rechnungen sind uns vom Lieferanten in zweifacher Ausführung zuzusenden.

Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung und Rechnungserhalt mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto.

5. Lieferung/Lieferverzug

Vereinbarte Termine und Lieferfristen sind verbindlich. Maßgeblich ist dabei der Eingang der Ware bei der vereinbarten Empfangsstelle. Geht die Lieferung nicht termingemäß und vollständig bei der vereinbarten Empfangsstelle ein, so sind wir nach fruchtlosem Ablauf einer dem Lieferanten gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung oder Ersatz unserer vergeblichen Aufwendungen zu verlangen. Diese Rechte stehen uns auch ohne Nachfristsetzung zu, wenn die Leistung des Lieferanten nicht mehr ohne zumutbare Verzögerung oder zumutbaren Mehraufwand in unseren Produktionsvorgang einzugliedern oder sonst unzumutbar ist.

Überschreitet der Lieferant vereinbarte Termine und Lieferfristen, so gerät er automatisch in Verzug, ohne dass es einer weiteren Mahnung unsererseits bedarf.

Im Falle des Lieferverzuges sind wir berechtigt, einen pauschalierten Verzugsschaden in Höhe von 2 % des Lieferwertes pro vollendeter Woche zu verlangen, jedoch insgesamt nicht mehr als 10 % des Auftragswertes. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben davon unberührt. Der Lieferant hat das Recht, uns nachzuweisen, dass infolge des Verzuges kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist. Die Pauschale ermäßigt sich dann entsprechend.

Wir sind berechtigt, Teillieferungen abzulehnen.

6. Gefahrübergang

Soweit nichts anderes vereinbart ist, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Beschädigung, insbesondere des Verlustes oder der Beschädigung während des Transportes der Ware, erst mit der Übergabe des Liefergegenstandes in unserem Wareneingang auf uns über.

7. Gewährleistung

Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass seine Lieferungen und Leistungen keine Rechts- oder Sachmängel aufweisen. Ein Mangel liegt auch dann vor, wenn der Liefergegenstand bei Gefahrübergang nicht den vereinbarten technischen Daten, dem vertraglich vereinbarten oder gewöhnlichen Verwendungszweck, den anerkannten Regeln der Technik sowie den geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, insbesondere Zulassungsvorschriften, Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften entspricht. Einwandfreie Qualität und Abmessungen müssen vom Lieferanten durch sorgfältige Endkontrolle überprüft werden.

Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu. Wir sind unabhängig davon berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall hat der Lieferant die zum Zwecke der Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen, insbesondere auch etwaige Überprüfungs- und Sortierkosten. Das Recht auf Schadensersatz bleibt vorbehalten.

Für die Geltendmachung der Gewährleistungsansprüche verzichtet der Lieferant für die Dauer von zwölf Monaten ab Ablauf der Gewährleistungspflicht auf die Einrede der Verjährung.

Bei uns eintreffende Ware nehmen wir unter Vorbehalt der Untersuchung auf Mängelfreiheit, Vollständigkeit und Tauglichkeit an. Wir sind berechtigt, die Ware, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen. Entdeckte Mängel sind von uns unverzüglich zu rügen. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge, § 377 HGB findet keine Anwendung.

8. Abtretungsverbot

Ansprüche gegen uns aus den geschlossenen Verträgen sind nur mit schriftlicher Zustimmung unsererseits abtretbar. Dies gilt insbesondere für Zahlungsansprüche gegen uns.

9. Patent- und Schutzrechte

Der Lieferant sichert zu, dass durch die Lieferung oder Verwendung der gelieferten Sache Rechte Dritter, insbesondere gewerbliche Schutzrechte, nicht verletzt werden.

Der Lieferant stellt uns und unsere Abnehmer von allen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung derartiger Rechte auf erstes Anfordern frei.

10. Eigentumsvorbehalt

Der einfache Eigentumsvorbehalt unseres Lieferanten wird anerkannt. Nicht anerkannt werden Abtretungen, die aufgrund eines verlängerten Eigentumsvorbehaltes erfolgen und die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes über den konkreten Einzelauftrag hinaus.

Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Im Falle der Verarbeitung oder Vermischung erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

11. Muster, Zeichnungen, Modelle, Gesenke und Klischees

Muster, Zeichnungen, Modelle, Gesenke und Klischees geben wir nur leihweise ab. Sämtliche Eigentums- und Schutzrechte behalten wir uns vor. Nach Erledigung von Anfragen oder Bestellungen sind alle Muster, Zeichnungen, Modelle, Gesenke und Klischees unverzüglich, auch ohne ausdrückliche Anforderung, an uns zurückzugeben. Diese Teile dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht oder gezeigt werden.

Ware, die unter Verwendung obiger, dem Lieferanten von uns zur Verfügung gestellter Teile hergestellt wird, darf ausschließlich an uns geliefert und nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung Dritten gezeigt werden. Dies gilt auch, wenn der Lieferant auf eigene Kosten Werkzeuge, Modelle und andere Gegenstände zur Herstellung der Ware beschafft hat.

12. Produzentenhaftung

Werden wir wegen eines Fehlers der vom Lieferanten gelieferten Sache aus Produzentenhaftung in Anspruch genommen, so hat er uns auf erstes Anfordern von der aus dem Fehler resultierenden Produzentenhaftung freizustellen.

13. Erfüllungsort/Gerichtsstand

Erfüllungsort für unsere Zahlungen ist Solingen. Ebenso wird als Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen den Parteien aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Ort unseres Hauptsitzes, Solingen, als Gerichtsstand vereinbart. Wir sind jedoch berechtigt, dem Lieferanten auch an seinem Wohn- oder Geschäftssitz zu verklagen.

14. Geltendes Recht

Für die gegenseitigen Verpflichtungen aus dem Vertrag gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.

